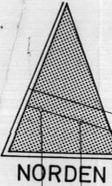
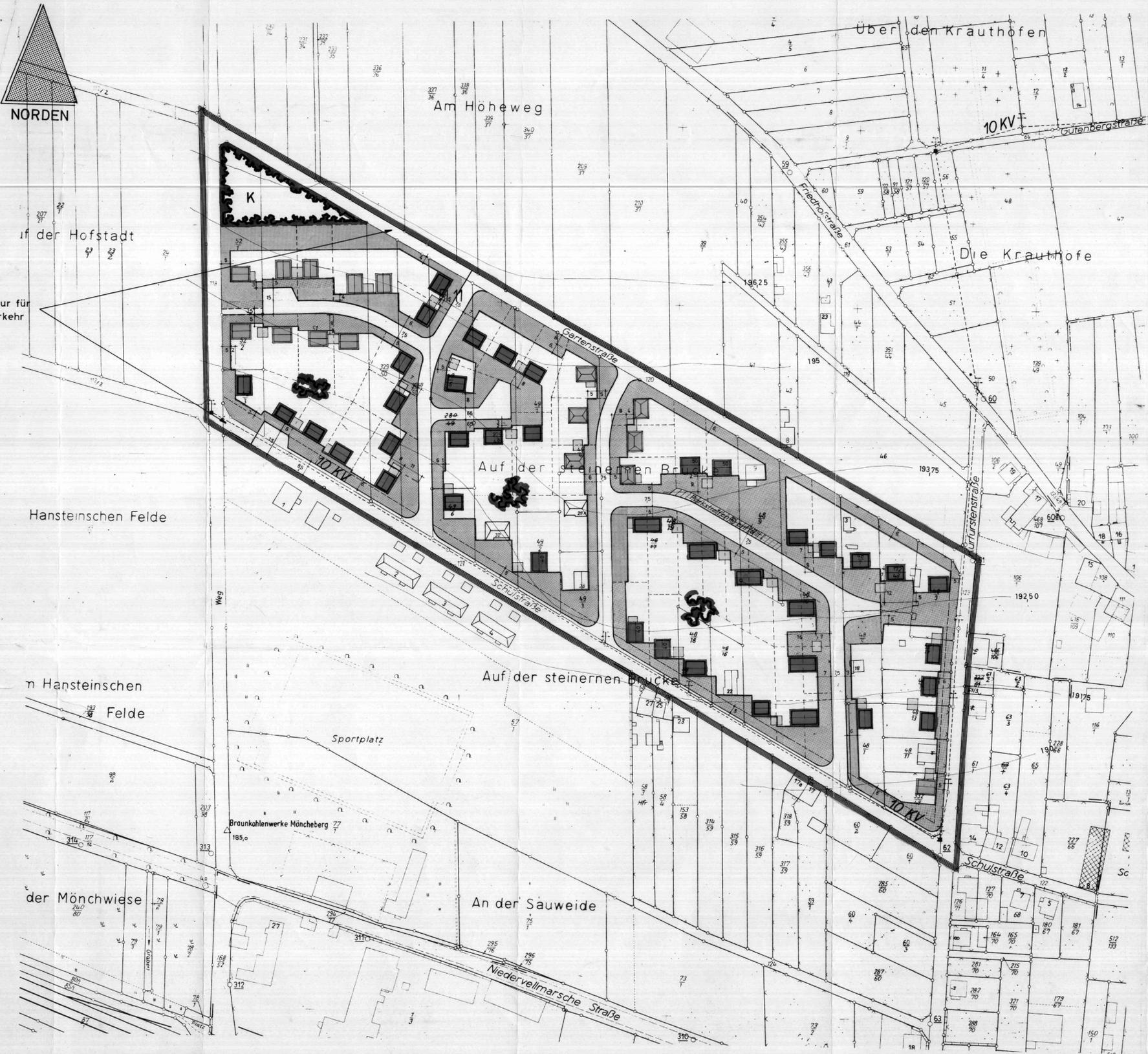


Gemarkung Jhringshausen



F246/84
 Vervielfältigungs-
 erlaubnis
 erteilt mit Verfügung
 des Katasteramtes Kassel
 vom 18.3.1964 K 4410

Maßstab 1:1000

Ausgeliefert: Kassel, den 18.3.1964
 Hess. Katasteramt
 im Auftrag
Lauer

- PLANPERSE JHRIINGEN gem. § 9 Bldm**
1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 a Bldm
- 1.11 Allg. Wohngebiet gem. § 4 BWO v. 26. 6. 62
 Grundflächenzahl GRZ = 0,3
 Geschossflächenzahl GFZ bei Z 1 = 0,3
 GFZ " Z 2 = 0,6
- 1.2 geplante Zahl der Vollgeschosse
- 1.201 1-gesch. Bebauung, Dachneigung 40°
 1.202 1-gesch. Bebauung, Dachneigung 30°
 1.203 1-gesch. Bebauung, Dachneigung 30°
 1.204 2-gesch. Bebauung, Dachneigung 30°
2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) 1 b Bldm
- 2.1 Bauweise gem. § 23 BWO von 26. 6. 62
- 2.11 - offen -
- 2.2 überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BWO v. 26. 6. 62
- 2.21 Baulinie (mit z. inwendigen Anbau)
 2.22 Baugrenze (= in Zurücktreten der Gebäude ist zulässig)
 2.23 nicht überbaubare Grundstücksflächen
3. Mindesthöhe der Baugrundstücke gem. § 9 (1) 1 c Bldm
- | | Mindesth. | Mindestm. | Mindestbr. |
|------------------------------|-----------|-----------|------------|
| 3.1 1. freistehendes Gebäude | 6,00 m | 20,00 m | 10,00 m |
| 2. Anbau an einer Grenze | 4,00 m | 20,00 m | 10,00 m |
4. Parkplätze und Garagen gem. § 9 (1) 1 e Bldm
- 4.1 Garagen, Mindestabstand von der öffentl. Verkehrsfläche 3,00 m
5. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 2 Bldm
- 5.1 öffentliche Straße
 5.2 öffentliche Parkplätze
 5.3 öffentl. Fußweg
6. Versorgungs- u. Abwasseranlagen bzw. -leitungen gem. § 9 (1) 6 u. 7 Bldm
- 6.1 Hochspannungsleitung - Sicherheitgrenze
 Hochspannungsleitung
7. Grün-, Sport-, Kleingarten- u. Friedhofanlagen gem. § 9 (1) b Bldm
- 7.1 öffentl. Kinderspielfeld
8. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (b) Bldm
9. Straßenseitige Einfriedigungen
 lebende Hecke oder Jägerzaun (aus Holz) max. Höhe 0,80 m, ohne massive Z-fischenpfosten.
10. **Wegverordnungen**
 Die Verkehrsfläche ist als Verkehrsfläche zu bezeichnen. Die Verkehrsfläche liegt auf einem Grundstück, das dem öffentlichen Verkehr dienlich ist und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
11. Dacheindeckung
 Farbton der Dachhaut braun, dunkelgrün oder schwarz.
12. Mülleinstellplätze
 Für jedes Grundstück sind ordnungsgemäße Mülleinstellplätze zu schaffen.
13. Drempe
 Drempe sind bei 1-geschossigen Gebäuden mit Steildach nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. Bei 1-geschossigen Gebäuden (2° und weniger Dachneigung) und bei 2-geschossigen Gebäuden sind sie unzulässig. Die Drempehöhe wird gemessen in der Fluht der Außenwand von O.K. Geschosdecke bis O.K. Sparrenauflager.
14. Sockelhöhe
 Die Sockelhöhe der Gebäude darf 0,40 m nicht überschreiten. Sie wird gemessen von O.K. Erdgeschossfußboden bis Geländeanschnitt.
15. Dachgebauten
 Bei Steildächern sind Dachgebauten zulässig, wenn ihre Länge 1/3 der Bauhöhe nicht überschreitet. Ihre Höhe gemessen vom Dachaustritt und der Fluht der Gable darf das Maß von 1,20 m nicht überschreiten. Die Ansichtfläche der Gable ist in vollen Umfang als Fensterfläche auszubilden. Massive Teile sind nur bis zu einer Breite von 20 cm zulässig. Bestehende massive Teile sind in Form der Dachhaut (ohne Putz) auszuführen. Zwischen Dachtraufe und Dachaustritt der Gable sind mind. 2 Ziegelnuten anzubringen.

Hinweise
 Geltungsbereich liegt im Bergbaugesamt (Abbau 1925/1943)

- alte Flurstücksgrenze
 neue Flurstücksgrenze (keine Pentaetzung)
 Flurstückbezeichnung
 Höhenlinie, aus dem Neutischblatt entnommen
- Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Geschossigkeit und die Dachform in Neigung und Firstrichtung festgelegt.
 Garagen sind in der im Plan festgelegten Form genehmigungsfähig.
 Die Grenzabstände richten sich nach der HGO.
 Zu diesem Plan gehört die Begründung vom 7. 4. 1964.

- Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke nach dem Bundesbaugesetz vom 23. 6. 60
- Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung, beschlossen am 19.12.63
 - Bearbeitet: Kassel, den 7.4.64
 - Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung durch die Gemeindevertretung beschlossen am 4.6.1964
 - Der Planentwurf hat in der Zeit vom 12.12.64 bis 12.1.65 öffentlich ausgelegen.
 - Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 Bldm von der Gemeindevertretung am 11.2.1965 beschlossen worden.
 - Genehmigt: Der Reg.-Präsident Kassel, den 26.11.1965

Der Gemeindepräsident
Lauer
 Der Bürgermeister
Lauer

BEBAUUNGSPLAN Nr. 2
 für das Gebiet "Nördlich der Schulstraße"
 H 1:1000

IHRINGSHAUSEN

Genehmigt
 mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)
 den 6. Okt. 1965
 Regierungspräsident
 I.A.
Held